

Enteignungsverfahren

§§ 85 – 122 Baugesetzbuch

Enteignungen nach § 85 BauGB, z.B.

- zur Verwirklichung des Bebauungsplans
- zur Schließung von Baulücken im Innenbereich
- zur Ersatzlandbeschaffung

Enteignungen zur Verwirklichung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen (§ 169 Abs.3 BauGB)



